

Geschäftsgeheimnisse

Diskretion ist Pflicht

Kundenstamm und Adressen sind für Finanzdienstleister eine wichtige Grundlage ihres Geschäfts. Dass diese Daten auch **rechtlich geschützt** sind, hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil noch einmal bekräftigt.

Von Thomas Zacher

Paragraf 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) stellt den „Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ unter Strafe. In besonders schweren Fällen kann eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Und auch außerhalb des Strafrechts sind Geschäftsgeheimnisse geschützt.

Werden sie unbefugt verwendet, stehen dem geschädigten Unternehmer Schadensersatz-, Unterlassungs- sowie Beseitigungsansprüche und sogar Aus-

kunftsansprüche hinsichtlich des Umfangs der unbefugten Verwendung gegenüber dem Schädiger zu.

Aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen oder allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen gelten Geheimhaltungspflichten nicht nur während einer bestehenden Vertragsbeziehung, sondern auch über die Beendigung hinaus. Dies gilt nicht nur für Angestellte (etwa nach Paragraf 17 UWG oder aufgrund der arbeitsrechtlichen Treuepflicht), sondern auch für selbstständige Vertriebsmitarbeiter (siehe beispielsweise Paragraf 90 Handelsgesetzbuch für Handelsvertreter).

Eigenes und fremdes Wissen

Unabhängig von allen juristischen Detailfragen ist dabei als Faustregel anzusehen, dass ein Mitarbeiter die während seiner Tätigkeit in zulässiger Weise selbst erworbenen Kenntnisse und Informationen auch später weiterhin anwenden respektive nutzen darf.

Der verfassungsmäßige Grundsatz der Berufsfreiheit und davon abgelei-

tete Einzelregelungen gebieten es, dass der angestellte oder auch selbstständige Mitarbeiter an der Nutzung seines *eigenen* Erfahrungswissens und persönlich erworbener Kenntnisse nicht gehindert sein soll, auch wenn das Vertragsverhältnis einmal beendet ist.

Unzulässig hingegen ist die Verwertung *fremder* Geschäftsgeheimnisse – auch wenn der betreffende Vertriebsmitarbeiter während seiner Tätigkeit bestimmungsgemäß mit ihnen gearbeitet hat. Die Unterscheidung zwischen Geschäftsgeheimnissen, deren Verwertung tabu ist, und dem grundsätzlich weiterhin nutzbaren eigenen Erfahrungswissen spielt deshalb meist eine zentrale Rolle, wenn im Vertriebsbereich nach einer beruflichen Trennung über die Nutzung von Kundendaten gestritten wird.

Diesbezüglich hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun unlängst (Az.: I ZR 126/03) nochmals betont, dass im Vertrieb der Begriff des Geschäftsgeheimnisses gerade bei Kundendaten weit auszulegen ist. Hierzu gehört laut

Mitarbeiter darauf berufen hatte, dass die fraglichen Kundenlisten von dem betreffenden Unternehmen seinerseits zuvor zu einem äußerst günstigen Preis erworben worden waren.

Das Bundesgericht bekräftigt in diesem Zusammenhang auch nochmals seine Rechtsprechung, dass eine Verwertung von während der Vertragszeit erworbenen Kenntnissen nur dann als zulässig in Betracht kommt, wenn sie – ohne Hilfsmittel – im Gedächtnis des früheren Mitarbeiters vorhanden sind.

Unbefugte Weiternutzung

Selbst wenn der Mitarbeiter während der Vertragszeit im Einverständnis mit seinem Unternehmen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt oder entsprechende Dateien erstellt hat, erlischt die entsprechende Befugnis mit dem Ende der Tätigkeit. Aufzeichnungen und Unterlagen sind herauszugeben, Dateien sind zu löschen.

Entsprechendes gilt auch für private Aufzeichnungen oder der Speicherung von Daten etwa auf einem persönlichen Notebook, auch wenn sie ursprünglich mit Zustimmung des Unternehmens für die vertragsgemäßen Zwecke erstellt wurden. Mit dem Ende der Vertragsbeziehung wird auch eine zunächst in zulässiger Weise verschaffte Kenntnis und Speicherung „unbefugt“ im Sinne des Gesetzes, wenn nicht eine ausdrückliche Gestattung für die weitere Nutzung durch den Vertragspartner vorliegt.

Diese theoretisch klare Grenzziehung stößt selbstredend in der Praxis oftmals auf die Grenzen der Beweisbarkeit. Name und Adressen von Haupt- oder Stammkunden wird auch derjenige Vermittler sicher in seinem Gedächtnis bewahren können, der nicht über ein überdurchschnittliches Erinnerungsvermögen verfügt.

Wer hingegen umfängliche Adressdateien etwa mit differenzierten Kundenmerkmalen auch nach seinem Ausscheiden weiter verwendet, wird schon konkret darlegen müssen, weshalb sein phänomenales Gedächtnis in der Lage ist, Hunderte von Datensätzen zu speichern und abzurufen.

Dreistigkeit siegt keinesfalls

Oft spielt dabei auch Kommissar Zufall einen Streich. Werden etwa in späteren Rundschreiben oder Mailings die gleichen Schreib- oder Zuordnungsfehler wiederholt, wie sie in den ursprünglichen Unternehmensunterlagen fast immer zu finden sind, dürfte der Nachweis einer unbefugten Verwendung kaum schwer fallen. So war es auch in dem vom BGH zu entscheidenden Fall

nicht lediglich die Rechtsverletzung, sondern auch die schiere Bequemlichkeit des ausgeschiedenen Mitarbeiters, mit der er sich Schwierigkeiten einhandelte.

Zu Recht merkte das Gericht nämlich an, dass eine Anwahl von 44 Telefax-Nummern in derselben Reihenfolge wie in den ursprünglichen Unternehmensunterlagen nicht als überdurchschnittliche Gedächtnisleistung, sondern ausschließlich als unbefugte Verwendung der ursprünglichen Kundenlisten zu erklären sei.

Der Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung und zivilrechtlichen Ansprüchen sollte daher nicht in ausgefeilten Manövern zur Verschleierung des „Datenklaus“ gesucht werden, die stets das Risiko der Entdeckung in sich bergen. Wer als Vermittler mehr aus einer beendeten Vertragsbeziehung mitnimmt, als er in seinem Kopf nach Hause oder in sein neues Office tragen kann oder ohnehin aus allgemein zugänglichen Quellen erfahren könnte, kommt um eine eindeutige Vereinbarung mit seinem bisherigen Geschäftspartner über Umfang und Grenzen einer erlaubten Nutzung der Daten in seiner neuen beruflichen Heimat nicht herum – sofern er denn auch in der Zukunft ruhig schlafen möchte.

Alles besser im Vorhinein klären

Der beste Zeitpunkt für eine klare und faire Regelung hierzu liegt dabei sicherlich in einer intakten Geschäftsbeziehung – auch wenn beiderseits darauf gehofft werden kann, dass der Trennungsfall nie eintritt. Dann kann auch in Ruhe berücksichtigt werden, ob im Einzelfall – selbst bei einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Geschäftspartnern – datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Kunden die „Mitnahme“ von Daten zusätzlich einschränken oder dafür besondere Gestattungserklärungen eingeholt werden müssen.

Die Praxiserfahrung lehrt: Für alle diese Regelungen ist es meist zu spät, wenn das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen ist – und frühere Vertragspartner sich als heutige Konkurrenten gegenüber stehen.



DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Vorstandsmitglied im Rechtsforum Finanzdienstleistung e.V.